

### Anregungen aus der Öffentlichkeit (Offenlage)

#### Rechtsanwältin Dörte Ludwig, Bottrop für Bürgerinnen und Bürger aus der Henry-Dunant-Straße sowie Ebereschenstraße mit Schreiben vom 23.08.2012

##### Beschlussvorschlag

Die Bedenken in Bezug auf die Veranlassung der Bebauungsplanänderung auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses sowie in Bezug auf die Festsetzung einer Spielplatzfläche in unmittelbarer Nähe bestehender Wohngebäude werden zurückgewiesen.

##### Abwägung und Begründung

Die im ersten Teil der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die Entscheidungsbefugnis des Jugendhilfeausschusses in der Frage des Spielplatzes an der Henry-Dunant-Straße, hier im Speziellen den Beschluss des Ausschusses vom 13.12.2011 zu Top 7, bestätigt durch Beschluss des Rates vom 01.02.2012, greifen nicht auf die Satzung des Bebauungsplans durch.

Maßgeblich für die mit dem Beschluss des Bebauungsplans als Satzung vorzunehmende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Bauleitpläne sind nach § 1 (3) Baugesetzbuch von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt nach § 1 (8) BauGB auch für die Änderung von Bebauungsplänen. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Satzung ist dabei alleine das vorgenannte Planerfordernis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses durch den Rat.

Mit dem Beschluss des Rates über die Satzung weicht der Rat - so er das Spielplatzkonzept nicht zuvor separat geändert hat - von dem von ihm beschlossenen Konzept ab. Dies ist selbstverständlich zulässig, denn eine vom Rat beschlossene "sonstige städtebauliche Planung" im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB unterliegt zum einen weiterhin der Gestaltungshoheit des Rates. Zum anderen ist sie, wie andere Belange auch, der Abwägung unterworfen. Ein Anspruch Dritter auf eine Umsetzung einer informellen (sonstigen) städtebaulichen Planung 1:1 besteht nicht.

Bauleitplanverfahren werden ergebnisoffen geführt. Mit einem Auftrag an die Verwaltung, einen Plan auszuarbeiten, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu beteiligen und dem Rat zur Entscheidung über die Satzung vorzulegen, erfolgt keine Festlegung über den Planinhalt. Auch die Formulierung eines Planungsziels determiniert nicht, ob, wie und in welchem Umfang dieses Ziel tatsächlich erreicht wird. Dass die Zielsetzung, die der Jugendhilfeausschuss 2011 in seiner Dezembersitzung in Abänderung der bis dahin vorliegenden Prioritätenliste formulierte, erst 2012 in der Februarsitzung des Rates bestätigt wurde, bleibt auch aus diesem Grund ohne nachteilige Wirkung auf die Satzung.

Der Vortrag zur Entscheidungsbefugnis des Jugendhilfeausschusses verfehlt auch insofern den Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung, als diese nach § 4a (1) BauGB insbesondere "der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange" dient.

Die zur Begründung erheblicher und unzumutbarer Beeinträchtigungen auf Grund geringer Abstände der Wohngebäude zur Grenze der festgesetzten Spielplatzfläche herangezogene Satzung der Stadt Meckenheim trat am 23. Mai 1981 in Kraft. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf Spielplätze, die als private Nebenanlagen eines einzelnen Bauvorhabens zu errichten sind.

Zum einen hat sich seit Erlass vorgenannter Satzung die Rechtsauffassung in Bezug auf Geräuscheinwirkung von Spielplätzen grundsätzlich zu Gunsten der Zulässigkeit von Spielplätzen in Wohngebieten und ihrem Gebrauch geändert. Zum anderen handelt es sich bei einem öffentlichen Spielplatz nicht um eine privatnützige, sondern um eine dem Gebiet bzw. seinen Bewohnerinnen und Bewohnern einschließlich der unmittelbaren Anrainer dienende Anlage.

Die Anforderungen an einen privaten Spielplatz sind auch deshalb nicht auf einen öffentlichen Spielplatz zu übertragen, als die privaten Anlagen mit den in der Satzung berücksichtigten Flächen von 20 bis 150 m<sup>2</sup> kleine, vollflächig intensiv bespielbare Areale darstellen. Gleichzeitig trifft die Sollbestimmung über den Mindestabstand der mindestens nachzuweisenden Spielplatzfläche von Fenstern der Aufenthaltsräume keine Aussage über die Nutzung der Abstandsflächen, beispielsweise in Form eines Rasens. Kinderspiel ist nach der Satzung also auch in geringerem Abstand zu den Wohnräumen nicht untersagt.

Die Festsetzung der Spielplatzfläche unmittelbar angrenzend an die Wohnbaugrundstücke der Henry-Dunant-Straße ist weder unzulässig noch ist mit der Nähe bereits eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarbebauung belegt. Auch für die Gebäude Ebereschenstraße 14 und 16 ist kein Abstand von 10 m zu der mit der vorliegenden Änderung planungsrechtlich festgesetzten Spielplatzfläche gegeben.

Die genannten Gebäude an der Henry-Dunant-Straße grenzen mit ihrer Nordost- bzw. Nordwestseite an die geplante Spielplatzfläche. Der Bebauungsplan gestattet hier durch die festgesetzten Baugrenzen eine Bebauung bis auf 1,50 bzw. ca. 2,0 m zur Grundstücksgrenze der festgesetzten Parkanlage. An zwei Punkten ist diese Parkanlage an die öffentliche Verkehrsfläche der Henry-Dunant-Straße angebunden. In der Fläche ist eine nicht verbindliche Wegführung eingestrichelt. Auf Grund dieser Darstellung ist bereits nach dem rechtskräftigen Plan unzweifelhaft auf eine Nutzung der Parkanlage durch Menschen, darunter auch Kinder, zu schließen.

Mindestabstände zur Wohnbebauung sind für die Nutzung der ausgewiesenen Grünfläche oder des geplanten öffentlichen Spielplatzes ebenso wenig gefordert, wie Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen. Dies gilt insbesondere für ein Wohngebiet, dessen Bebauungsplan zu Gunsten einer hohen baulichen Ausnutzung durch die Eigentümer bemerkenswert geringe Abstände der Baugrenzen zu den öffentlichen Flächen und große Anteile überbaubarer Flächen an den Grundstücken festsetzt.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans wird ein rund 2.800 m<sup>2</sup> großes Areal planungsrechtlich als Spielplatz ausgewiesen. Hiervon wären für eine gute Ausstattung mit Spielgeräten einschließlich der Fallschutzbereiche rund 525 m<sup>2</sup> erforderlich (4 Großgeräte im Mittel 100 m<sup>2</sup> sowie 5 kleine Spielpunkte mit durchschnittlich 25 m<sup>2</sup>). Die planungsrechtliche Separierung eines nicht mit Geräten zu bestückenden Abstandsstreifens oder sogar die Abtrennung einer Abstandsfläche aus dem Spielplatzbereich ist nicht erforderlich. Der geplante Spielplatz zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die eigentlichen Aktionsflächen in eine mehr als fünffach größere bestehende Grünfläche eingebettet werden.

Weder die in der Stellungnahme beanstandete Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses noch die Satzung über die bauordnungsrechtlich nachzuweisenden privaten Spielplatzflächen wirken auf die Satzung der Bebauungsplanänderung durch.

24. AUG. 2012 <sup>177</sup>

Stadt  
Meckenheim

doerte-ludwig@gelsennet.de

dörte ludwig rechtsanwältin schulten brauk 23 46244 bottrop kirchellen

An den Bürgermeister der Stadt Meckenheim  
Bert Spilles  
Bahnhofstr. 22  
53340 Meckenheim



Bottrop, den 23.08.2012

**Mein Zeichen: 585-12 Bürgerinitiative Meckenheim**

Bitte immer angeben

Hier: **Stellungnahmen zum Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens und im Auftrag der nachfolgend in der Anlage benannten Eheleute, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meckenheim, reiche ich hiermit im Rahmen der gem. § 3 BauGB erfolgten Offenlage zum Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren sowie zur Entscheidung durch den Rat der Stadt Meckenheim folgende Stellungnahme zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung ein. Entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

**Stellungnahme**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat – dies geht auch aus der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Meckenheim zur Offenlage zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ hervor - mit Ratsbeschluss vom 23.5.2005 den Grundsatzbeschluss „Aktion Baulücke“ gefasst.

Inhalt und Ziel dieses Beschlusses war, einen Teil der damals noch vorhandenen 85 städtischen Spielplätze aufzugeben, um die Stadt von den Unterhaltskosten zu entlasten. In Ausführung dieses von ihm selbst gestellten Auftrages hat der Rat 2007 das „Spielplatzkonzept“ beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde konkret und verbindlich festgelegt, welche Spielplätze als entbehrlich eingestuft werden. Hinsichtlich der Nachfolgenutzungen wurden keine konkreten, auf die jeweilige Spielfläche bezogene, zukünftige Nutzungen durch den Rat beschlossen. Für die jeweilige Spielplatzfläche wurden für eine Nachfolgenutzung lediglich geeignete Möglichkeiten wie z.B.

mitglied der ag familien-und  
erbrecht im dav, mediation

sparkasse bottrop  
blz 424 512 20  
konto 15 538 481

- für private Grünfläche geeignet,
- für öffentliche Grünfläche geeignet,
- für öffentliche Grünflächen oder Garagen geeignet,
- günstig für bauliche Umnutzung,

ausgewiesen.

In diesem vom Rat beschlossenen Spielplatzkonzept ist die Errichtung eines Spielplatzes in der Henri-Dunant-Straße in Meckenheim bis heute nicht vorgesehen.

Ein Änderungsbeschluss hierzu ist durch den Rat seither auch nicht erfolgt, so dass dieser Beschluss aus dem Jahre 2007 weiterhin seine Gültigkeit hat. Daraus folgt, dass die mit der Spielflächenplanung und der daran anschließenden Umsetzung befassten Fachausschüsse sich nach diesem Ratsbeschluss zu richten haben und keine hierzu abweichenden Beschlüssen fassen dürfen.

In der amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplanes heißt es:

*„Das Spielflächenkonzept sah für den Ortsteil Merl die Schaffung eines zentralen „Waldspielplatzes“ im sog. „Merler Wäldchen“ vor, dessen Planungen im Jahr 2009 durchgeführt wurden. Nach langer und intensiver Diskussion um insbesondere den Standort des Spielplatzes wurde der Umsetzungsbeschluss zum Waldspielplatz in Merl aus dem Jahr 2008 im Februar 2010 mehrheitlich zurückgenommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Spielflächenversorgung in Merl zu überprüfen und einen alternativen Standort für einen zentralen Spielplatz für den Ortsteil vorzustellen.“*

In dem hier aufgeführten Ratsbeschluss vom 3. Februar 2010 wurde festgelegt:

1. Das Vorhaben eines **Waldspielplatzes im Merler Wäldchen** wird nicht weiter verfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Maßnahmen zu dessen Umsetzung einzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche anderen Standorte für einen weiterhin in Merl-Steinbüchel erforderlichen Spielplatz in Betracht kommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche anderen geeigneten Standorte für einen **Waldspielplatz** im Sinne des Spielplatzkonzepts in Meckenheim in Frage kommen könnten.
4. Die weitere Beratung und Beschlussfassung wird in die zuständigen Ausschüsse verwiesen, **vorbehaltlich der Beschlussentscheidung im Rat.**

Mit diesem Ratsbeschluss wurde das vom Rat im Jahre 2007 beschlossene Spielplatzkonzept ausschließlich hinsichtlich des dort vorgesehenen Waldspielplatzes im Merler Wäldchen geändert. Im Übrigen erfolgt durch diesen Ratsbeschluss vom Februar 2010 lediglich ein Prüfauftrag an die Verwaltung. Alle weiteren entscheidenden Schritte hat sich der Rat ausdrücklich vorbehalten.

In der amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplanes heißt es weiter:

*„Der Prüfauftrag wurde in 2010/2011 durchgeführt und nach intensiver Bürgerbeteiligung Ende 2011 wurde im Jugendhilfeausschuss aus 3 Standortalternativen der Beschluss zur Umsetzung des Spielplatzes für den Ortsteil Merl, am Standort „Henry-Dunant-Straße“ gefasst. ....“*

*Die Ausführungsplanung wurde in 2012 erstellt und mit den Bürgern abgestimmt und entwickelt, sodass im Mai 2012 die Verwaltung den Auftrag erhielt, alle notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des erarbeiteten Konzeptes für den Spielplatz „Henry-Dunant-Straße“ zu erarbeiten.*

*Die Stadt Meckenheim kann unmittelbar über die Flächen verfügen, so dass nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel eine Realisierung zügig möglich ist. Zurzeit ist diese Fläche im Bebauungsplan "Auf dem Steinbüchel" Nr. 20b, 9. Änderung als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" festgesetzt; der Plan ist daher mit der vorliegenden Änderung in die Festsetzung Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" zu ändern...".*

Wie in der amtlichen Bekanntmachung dargestellt, hat der Jugendhilfeausschuss Ende 2011 aus den ihm von der Verwaltung vorgelegten 3 Alternativen den Beschluss gefasst, auf einer an der Henri-Dunant-Straße vorhandenen städtischen Grünfläche einen damit zugleich auch zusätzlichen neuen Kinderspielplatz zu errichten. Es handelte sich bei diesem Beschluss nicht um eine Beschlussempfehlung des Ausschusses zur Beschlussfassung durch den Rat, sondern um einen für alle weiteren Folgemaßnahmen verbindlichen Beschluss. Gemäß § 5 Abs. 2 der Jugendamtssatzung sowie analog hierzu § 9 Abs. 2 Ziffer 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim hat der Jugendhilfeausschuss in bestimmten Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis.

Das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür, dass also der Jugendhilfeausschuss in dieser Angelegenheit als entscheidungsbefugter Ausschuss handeln durfte, lag nicht vor.

Das Landesjugendamt Rheinland, die Fachaufsicht auch für das Jugendamt der Stadt Meckenheim, hat für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss das Handbuch „Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss“, 3. Auflage 2009, herausgegeben.

Danach hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses wird jedoch dreifach eingeschränkt: es besteht nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft, hier also dem Rat der Stadt Meckenheim,

- bereitgestellten Mittel,
- erlassenen Satzungen und
- gefassten Beschlüsse.

Der Jugendhilfeausschuss darf in Angelegenheiten der Jugendhilfe also nur dann beschließen, wenn

- der Rat entsprechende Mittel mittels eines rechtskräftigen Haushalts bereitgestellt hat,
- die von ihm erlassenen Satzungen einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht entgegen stehen
- und der Beschluss des Jugendhilfeausschusses einem Ratsbeschluss nicht widerspricht.

Der Rat bestimmt somit durch seine vorherigen Festlegungen für welche Angelegenheiten dem Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht zusteht. Er legt damit vorab einen Rahmen fest, in dem der Jugendhilfeausschuss dann anschließend frei entscheiden kann.

Im vorliegenden Fall hat der Ausschuss seinen Beschluss gefasst, obwohl

1. für die Neuanlage des Spielplatzes der Rat zum Zeitpunkt des Beschlusses keine Mittel bereitgestellt hatte (laut Sitzungsvorlage hatte das Jugendamt zu diesem Zeitpunkt die Mittel verwaltungsintern für das kommende Haushaltsjahr 2012 lediglich „angemeldet“),
2. dem Beschluss des Ausschusses das vom Rat im Jahre 2007 beschlossene Spielplatzkonzept entgegensteht.  
Dieses Spielplatzkonzept wurde beschlossen, um die Zahl der damals existierenden Spielplätze zu verringern. Es sieht bis heute keine Neuanlagen von Spielplätzen vor, demgemäß beinhaltet es auch nicht einen Spielplatz in der Henri-Dunant-Straße.

Die Voraussetzungen für den in dieser Sache erfolgten Entscheidungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses lagen somit nicht vor. Der Ausschuss durfte hier nicht entscheiden, sondern lediglich eine Beschlussempfehlung an den Rat geben.

Auch hinsichtlich der aus mehreren, von der Verwaltung dem Ausschuss vorgelegten Alternativvorschlägen für die Neuanlage des Spielplatzes Henri-Dunant-Straße, war er nicht entscheidungsbefugt. Eine Entscheidungsbefugnis ist nur dann gegeben, wenn der Rat durch seinen Beschluss zwei oder mehrere Grundstücke vorschlägt, auf denen ein Spielplatz bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist, und er durch Beschluss dem Jugendhilfeausschuss das Beschlussrecht für die Auswahl überträgt. Ein derartiger Ermächtigungsbeschluss des Rates lag und liegt nicht vor.

Weiterhin lagen zum Zeitpunkt des fraglichen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses die notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sie sollen erst mit dem hier vorliegenden Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes geschaffen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Jugendhilfeausschuss in dieser Sache aus den dargelegten Gründen nicht entscheidungsberechtigt war.

Alle Maßnahmen, die im Zuge der Umsetzung des vermeintlichen Entscheidungsbeschlusses des Jugendhilfeausschusses vorgenommen wurden und weiterhin vorgenommen werden sollen, entbehren damit ihrer rechtlichen Grundlage und führen in Folge dessen zu ihrer Nichtigkeit.

Dies gilt damit auch für die vom Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim am 28.6.2012 beschlossene Offenlage des Entwurfs der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004.

Zusätzlich ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Nichtzulässigkeit aufgrund nicht eingehaltener Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung.

Die Stadt Meckenheim hat eine Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder erlassen. Diese Satzung gilt zwar für nur Gemeinschaftsanlagen (hier Spielplätze) gemäß dem heutigen § 11 der Landesbauordnung NRW, somit nicht unmittelbar für die städtischen Spielplätze, sie muss es sich aber im Zuge der Gleichbehandlung zurechnen lassen, dass sie die dort festgesetzten Mindestabstandsflächen zur vorhandenen Wohnbebauung auch bei

der Planung ihrer eigenen Spielflächen einhält. Eine Benachteiligung der Anlieger von städtischen Spielplätzen gegenüber den Anliegern der privaten Flächen ist unzulässig.

Im § 3 Abs. 1 der Spielplatzsatzung wird bestimmt:

*„Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.“*

Bei der Abstandsermittlung kommt es dabei nicht auf den Abstand zwischen einem Spielgerät sowie einem Haus an, da Kinder den Spielplatz in seinen vollen Umfang – d.h., auch vor, hinter und neben den Spielgeräten – nutzen. Dies ergibt sich zwingend bereits daraus, dass um jedes Spielgerät auch Sicherheitsgründen eine entsprechende Freifläche vorhanden sein muss. Bei der Messung der Abstandsentfernung von mindestens 10 m ist daher vom Abstand des jeweiligen Hauses zur baurechtlichen Grenze des Spielplatzes auszugehen.

Dieser Mindestabstand von 10 m wird bei folgenden anliegenden Häusern um bis zu 6,5 m unterschritten:

Henry-Dunant-Str. 12

Henry-Dunant-Str. 16

Henry-Dunant-Str. 19

Henry-Dunant-Str. 21

Aufgrund dieser unzulässigen Nähe erfahren die Anlieger insbesondere durch die vom Spielplatz ausgehenden Emissionen erhebliche und unzumutbare Beeinträchtigungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verabschiedung der 12. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ aufgrund der dargestellten massiven Rechtsverstöße rechtswidrig sein dürfte. Meine Mandanten regen an, von einer Verabschiedung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



D. Ludwig  
Rechtsanwältin

